



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Dienstag, 05.07.2022

Druckausgabe

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	51
Kreistagssitzung	51
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2022	52
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe	54
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	55
Einwohnerzahlen	56
Personalnachrichten	56
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Überschwemmungsgebiet am Etzelbach von Fluss-km 0,00 – 9,23 (Gew. III) auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Neukirchen, Etzelwang und Weigendorf, Landkreis Amberg-Sulzbach	57

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 11.07.2022, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
Bestellung der beratenden Mitglieder
2. Beteiligung an der Stadtbau Amberg GmbH – Änderung der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH
3. Neubau eines Dienstgebäudes zur Unterbringung des Fachbereichs Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sowie der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK);
Genehmigung der Kosten
4. Generalsanierung der Walter-Höllner-Realschule in Sulzbach-Rosenberg;
Genehmigung der Gesamtkosten beider Bauabschnitte, Schule und Sporthalle zum Stand Juni 2022
5. Kreishaushalt 2021;
Genehmigung der über- /außerplanmäßigen Ausgaben
6. Vorlage der Jahresrechnung 2021 des Landkreises Amberg-Sulzbach
7. Jahresabschluss 2020 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“;
Vorlage gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO
8. Sanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes St. Anna Krankenhaus in Sulzbach-Rosenberg (BA II);
Investitionszuweisung für nicht förderfähige Investitionen des Bauabschnittes II durch den Landkreis Amberg-Sulzbach
9. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/27.06.2022

Kreistagssitzung

Am Montag, 18.07.2022, 15:00 Uhr, findet in der Turnhalle der Krötensee-Mittelschule in 92237 Sulzbach-Rosenberg, Dieselstraße 29, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“;
Referent: Roland Ganzmann, Vorstand
2. Klimaschutz im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Referent: Joachim Scheid, Klimaschutzkoordinator des Landkreises Amberg-Sulzbach
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
Bestellung der beratenden Mitglieder
4. Beteiligung an der Stadtbau Amberg GmbH – Änderung der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH
5. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/04.07.2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Weizsach für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach in seiner öffentlichen Sitzung vom 02. Mai 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	117.208.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.552.000 €
ab.	

- (2) Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Wirtschaftsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	867.790 €
in den Aufwendungen mit	1.103.896 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.693.802 €
2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	157.500 €
in den Aufwendungen mit	252.300 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	194.800 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.950.000 € festgesetzt.

- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 54.606.445,08 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.039.437 €
Grundsteuer B	8.303.130 €
Gewerbsteuer	29.912.236 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	49.966.057 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6.892.645 €
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2021	<u>27.992.052 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>124.105.557 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 44,00 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (B)	350 v.H.
2. Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“, sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 21.06.2022, Nr. ROP-SG12-1512.1-1-9-2, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 2.1.3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 27.06.2022
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe

Aufgrund der §§ 10/17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 27.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht werden.

I.**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen	mit	155.900,00 EUR
in den Aufwendungen	mit	150.435,00 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	107.000,00 EUR
-----------------------------------	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage sind nicht vorgesehen.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes sind in Höhe von 12.000,00 EUR vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

§ 6

entfällt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Kümmersbruck-Theuern, 23.06.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
R. Strehl
1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatz enthält keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe in Kümmersbruck, Schulstr. 37 – Rathaus – Zimmer 05 – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kümmersbruck, 23.06.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
R. Strehl
Verbandsvorsitzender

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE22-56	30.08.2022 - 20.09.2022	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Ebermannsdorf, Hahnbach, Hirschau, Hohenburg, Kastl, Kümmersbruck, Poppen- richt, Rieden, Schmidmühlen, Ursensollen
2.	US-Army Manöver-Nr.: AE22-57	12.08.2022 - 02.09.2022	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Ebermannsdorf, Hahnbach, Hirschau, Hohenburg, Kastl, Kümmersbruck, Poppen- richt, Rieden, Schmidmühlen, Ursensollen
3.	US-Army Manöver-Nr.: AE22-58	01.08..2022 - 31.08.2022	Landkreis Amberg-Sulzbach: Kastl, Freihung, Schnaittenbach, Hirschau, Ammerthal, Illschwang, Weigendorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/28.06.2022

Einwohnerzahlen am 31.12.2021

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat das Verzeichnis der Gemeinden mit den auf der Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2021 übersandt. Es wird hiermit veröffentlicht.

Bevölkerungsstand am 31.12.2021

09371000 Gemeinde	Landkreis Amberg-Sulzbach	Oberpfalz Einwohner insgesamt
09371111	Ammerthal	2 104
09371113	Auerbach i.d.OPf., St	8 880
09371116	Birgland	1 825
09371118	Ebermannsdorf	2 438
09371119	Edelsfeld	1 987
09371120	Ensdorf	2 052
09371140	Etzelwang	1 389
09371121	Freihung, M	2 557
09371122	Freudenberg	4 140
09371123	Gebenbach	877
09371126	Hahnbach, M	4 971
09371127	Hirschau, St	5 567
09371128	Hirschbach	1 179
09371129	Hohenburg, M	1 561
09371131	Illschwang	2 026
09371132	Kastl, M	2 546
09371135	Königstein, M	1 740
09371136	Kümmersbruck	9 870
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2 451
09371144	Poppenricht	3 369
09371146	Rieden, M	2 638
09371148	Schmidmühlen, M	2 329
09371150	Schnaittenbach, St	4 175
09371151	Sulzbach-Rosenberg, St	19 094
09371154	Ursensollen	3 762
09371156	Vilseck, St	6 540
09371157	Weigendorf	1 210
	zusammen	103 277

Personalnachrichten

Wir trauern um

Herrn Michael M. Birner
ehem. Mitglied des Kreistages

Herr Birner gehörte von 2014 bis 2020 dem Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach an.

Mit ihm ist ein hoch angesehener, in der Kommunalpolitik verdienter Mann aus dem Leben geschieden, der als Fraktionsvorsitzender mit großem Engagement die Geschicke des Landkreises mitgestaltet hat und sich eines hohen Maßes an Vertrauen erfreute.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und Wertschätzung.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Überschwemmungsgebiet am Etzelbach von Fluss-km 0,00 – 9,23 (Gew. III) auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Neukirchen, Etzelwang und Weigendorf, Landkreis Amberg-Sulzbach

Anlagen:

Anlage 1: 3 Übersichtslagepläne M 1: 15.000 (Blatt 5.1 bis Blatt 5.3)

Anlage 2: 1 Übersichtskarte M 1: 20.000 (Plan Nr. Ü1)

Anlage 3: 5 Detailpläne M 1: 2.500 (Blatt 4.1 bis 4.5; Plan Nr. K 01 – K 05)

Das Landratsamt Amberg- Sulzbach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Neukirchen Etzelwang und Weigendorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden bezeichnet als Überschwemmungsgebiet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen 1, 2 und 3) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in der Gemeindekanzlei der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀- Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Amberg-Sulzbach. An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀- Linie als Anhaltspunkt für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) ¹Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 9 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

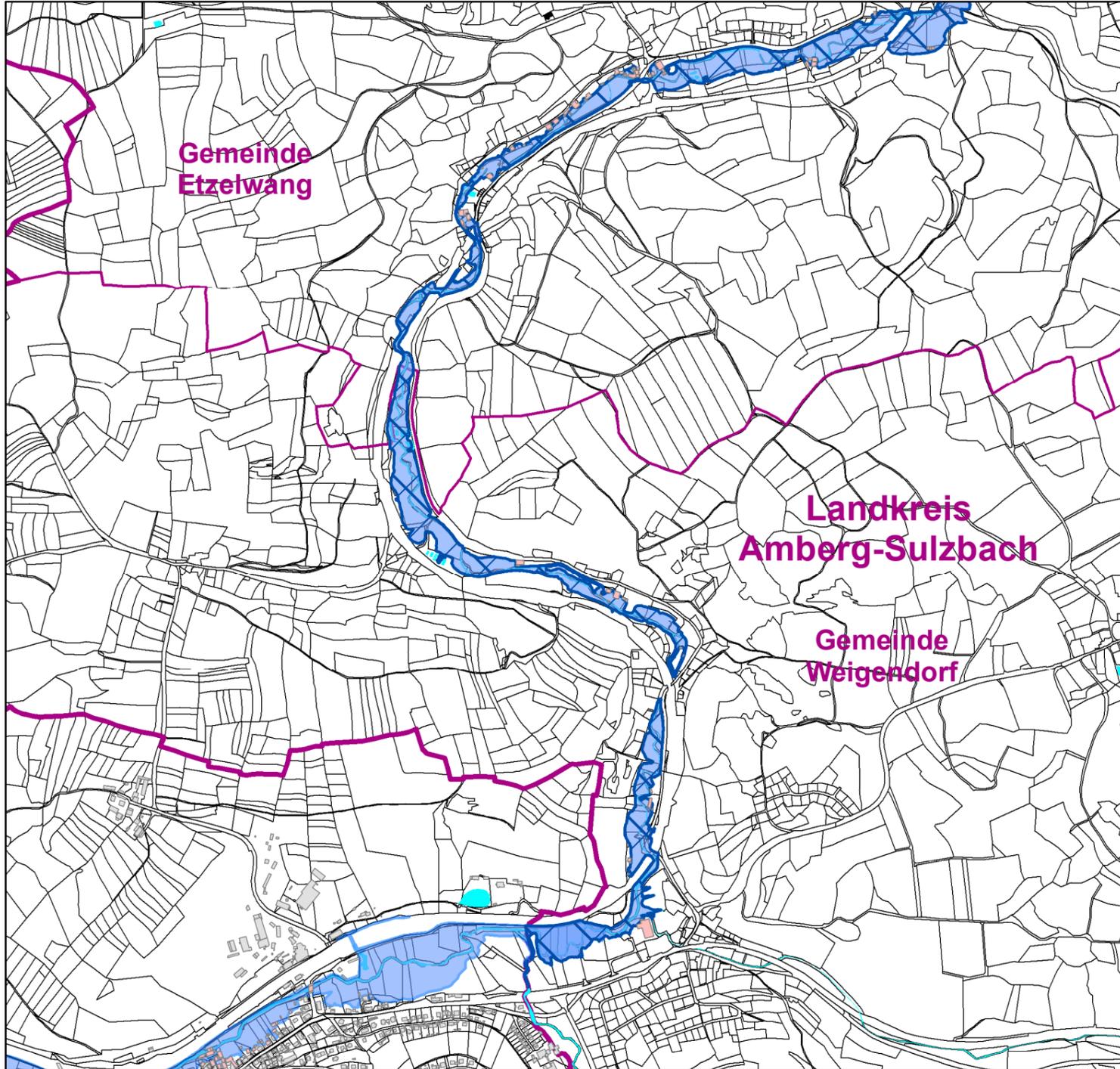
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Weizsach in Kraft.

Landratsamt Amberg Sulzbach, den 28.06.2022

gez.

Richard Reisinger

Landrat

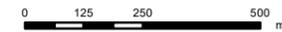


Legende

Anlage 5.1

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Gemeinde
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Anlage ... zur Bekanntmachung des
Landratsamtes . Amberg-Regen
Datum: ... 28.06.2022
Az:
gez.
... Richard Reisinger
Unterschrift Landrat



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-
informationssystem (ALKIS)
1:1000
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2021
Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft



Vorhaben: Gew III, Etzelbach
Fluss-km 0,00 bis 9,23
Festsetzung des
Überschwemmungsgebiets

Anlage:

5.1

Vorhabensträger: Landratsamt Amberg-Regen
Landkreis: Amberg-Regen
Gemeinde/n: Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg,
Etzelwang, Weigendorf

Plan-Nr.:

Blatt 01

Maßstab:
1 : 15.000

Anlage zum Amtsblatt

Ausgabe vom: 21.03.2022
Ersatz für:
Ursprung:

Wasserwirtschaftsamt Weiden

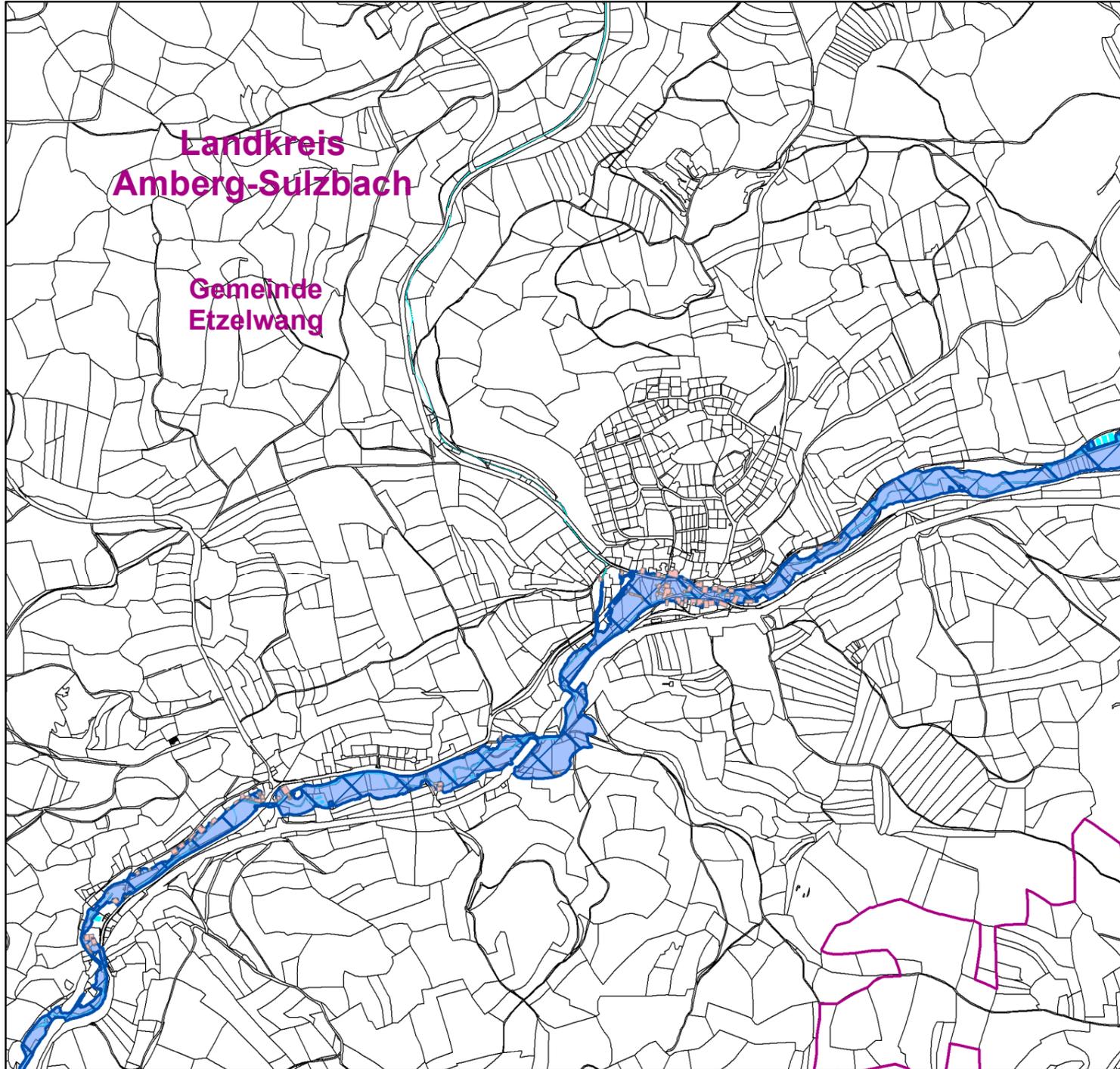
Entwurfsverfasser

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Datum: 21.03.2022

Datum, Name

entworfen	SpaT/Gleißner
gezeichnet	Jan 2022 Gleiß
geprüft	Spachholz



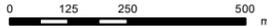
Legende

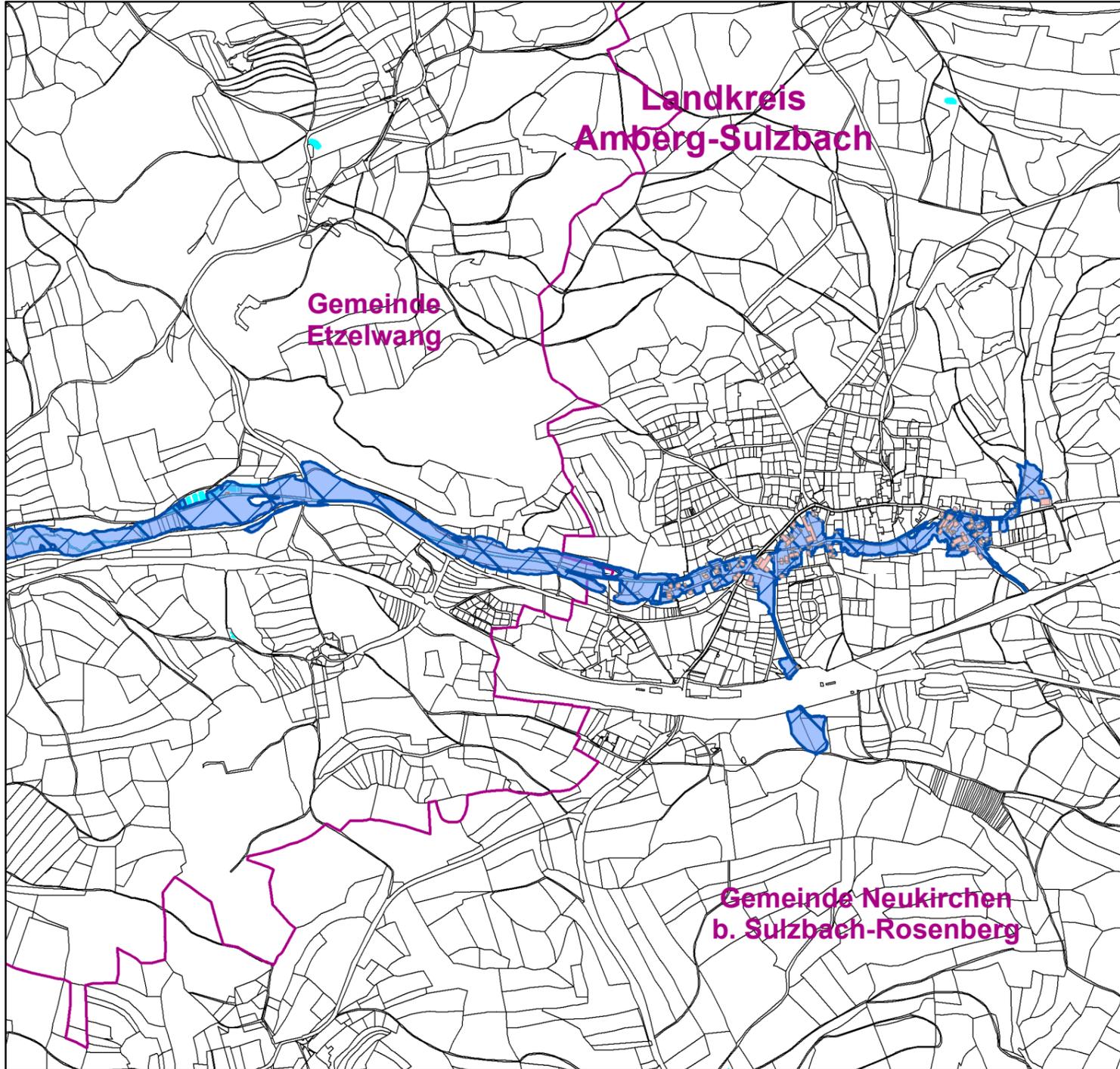
Anlage 5.2

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Gemeinde
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Anlage . . . 1. . . . zur Bekanntmachung des
Landratsamtes . . Amberg-Sulzbach
Datum: . . . 28.06.2022
-Az:-

Gez.
. . . . Richard Reisinger.
Unterschrift Landrat

		
Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster- informationssystem (ALKIS) 1:1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021 Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft		
Vorhaben: Gew III, Eitzelbach Fluss-km 0,00 bis 9,23 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets		Anlage: 5.2
Vorhabenträger: Landratsamt Amberg-Sulzbach Landkreis: Amberg-Sulzbach Gemeinde/n: Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Eitzelwang, Weigendorf		Plan-Nr.: Blatt 02
Maßstab: 1 : 15.000		Ausgabe vom: 21.03.2022 Ersatz für: Ursprung:
Wasserwirtschaftsamt Weiden		
Entwurfsverfasser Datum: 21.03.2022		Datum, Name entworfen SpaTGleißner gezeichnet Jan 2022 Gleiß geprüft Spachholz



Legende

Anlage 5.3

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Gemeinde
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Anlage . . . 1 . . . zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Datum: . . . 28.06.2022

Az: . . .

gez.
Richard Reisinger

Unterschrift Landrat



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-
informationssystem (ALKIS)
1:1000
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2021
Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft



Vorhaben: Gew III, Eitzelbach
Fluss-km 0,00 bis 9,23
Festsetzung des
Überschwemmungsgebiets

Anlage:

5.3

Vorhabensträger: Landratsamt Amberg-Sulzbach
Landkreis: Amberg-Sulzbach
Gemeinde/n: Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg,
Etzelwang, Weigendorf

Plan-Nr.:

Blatt 03

Maßstab:
1 : 15.000

Anlage zum Amtsblatt

Ausgabe vom: 21.03.2022
Ersatz für:
Ursprung:

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Entwurfsverfasser

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Datum: 21.03.2022

Datum	Name
entworfen	SpaT/Gleißner
gezeichnet	Jan 2022 Gleiß
geprüft	Spachholz